N^RO 42.

# Warschauer Zeitung
## für
## Polens freye Bürger.

*Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.*

Mittwochs den 17. September 1794.



### Aus Lemberg vom 10. September.

Die Nachricht von der Insurrektion in Großpolen und von dem schnellen Rückzuge der Preußen aus den Gegenden von Warschau bewirkte hier unter einigen hohe Freude und unter andern Verwunderung. Die Gallizier, die ihren Brüdern immer Gutes wünschen, konnten den Ausbruch ihrer Freude nicht hemmen. Sie priesen das glückliche Schicksal, daß Polen mit so viel Ruhm von der Hauptstadt die drohende Gefahr abwandte, und drückten sich voll herzlicher Freude brüderlich die Hand; kurz, die Freude war bey uns so groß, daß sie vielleicht in Warschau selbst nicht größer gewesen ist. Die Deutschen, welche uns zwar nicht abgeneigt sind, aber dennoch auf den Ruhm des deutschen Namens sehr viel halten, gestehen dem Oberbefehlshaber zwar viel Talente zu, können es aber doch nicht begreifen, wie es möglich war, daß die kombinirte preußische und rußische Armee sich vor den polnischen Truppen hat zurückziehen müssen. Nicht weniger verwundern sie sich auch über die Aktion vom 28. Julius, in welcher die Warschauer Municipalität gegen eine feindliche regulaire Armee mit so viel Muth und Tapferkeit kämpfte.

### Schreiben des Brigadiers Wyßkowski an den General-Lieut. Zaiączek.

Da ich die Ehre habe, eine Brigade zu kommandiren, welche auf meine bloße Vorstellung: daß der Oberbefehlshaber die durch Verrätherey und Verbrechen unsrer eignen Mitbürger verlohrne Freyheit wiederherstellen und desto allgemeiner einführen wolle, Aeltern, Gattinnen, Kinder, Verwandte und Vermögen der Raubgierde und Barbarey des Feindes Preis gab, und unermüdet alle Hindernisse überwand, um aus entfernten Gegenden zur Rettung des Vaterlandes herbeyzueilen; so halte ich es für meine Pflicht ihr dieses Zutrauen auf alle Art zu verdanken, und mich selbst dann um die

Begründung des Ruhms dieser Brigade zu bemühen, wenn ich auch nicht mehr das Vergnügen haben sollte, mich an der Spitze dieser schätzbaren Krieger unsers Vaterlandes zu befinden.

In den Rapporten über die bey Powązki vorgefallene Aktion ist dieser Brigade keine Erwähnung geschehen, welche zur Hälfte unter dem Kommando des Vice-Brigadiers Rezwadowski in jene Gegenden beordert war, und gewiß nicht unthätig gewesen seyn muß, da sie einen Namiestnik, 3 Schegovonen und 10 Pferde verlohr, da der Lieutenant Srzednicki drey Kontusionen erhielt, ein Namiestnik, 2 Towarzysche und 8 Schegovonen verwundet wurden, und 20 Preußen von diesem Korps zu Gefangenen gemacht worden sind. Auch gebührt die Ehre, den Preußen einen Ammunitions-Wagen angesteckt zu haben gewiß allein dem Towarzysch Adam Karwowski, welcher vom Pferde abstieg und eine brennende Lunte mit Lebensgefahr auf die Ammunition legte. Da aber auch diese Lunte noch nicht zünden wollte, nahm er von dem Wagen eine Patrone, zerhieb sie mit dem Säbel, bestreute die Lunte mit Pulver, und steckte so die Ammunition in Brand; eine That, worüber selbst von andern Korps der Obriste Podhorodynski und der Lieutenant Trzcinski diesem braven Krieger ein Zeugniß geben. Ich ersuche also den Bürger Zaigczek, kommandirenden General-Lieutenant, diese Anzeige in die Zeitungen einrücken zu lassen. Warschau den 11 September 1794 Wyßkowski Brigadier,

Auszug aus dem Rapporte des Gener Majors Kaminski vom 12. Septemb. 1794

Eine Patrolle, welche ich unter dem Kommando des Lieutenants Huniady ausschickte, stieß auf eine preußische Vorpost, machte 5 Mann auf dem Platze nieder, nöthigte den Ueberrest nach dem nahe gelegenen Lager zu entfliehen, und erbeutete 13 Pferde mit der völligen Rüstung.

Kaminski, Gen. Maj.

Schreiben des Oberbefehlshabers an den höchsten National-Rath.

Ich melde hiemit dem höchsten National-Rath, daß die Truppen der Republick unter dem Kommando des Generals Dąbrowski, des hartnäckigen Widerstandes des Feindes ungeachtet über die Bzura gegangen ist, und allenthalben den Feind zurückgeschlagen hat. Ich theile daher einen Auszug aus dem Rapporte des Gen. Majors Dąbrowski mit, welchen der höchste National-Rath dem Publikum bekannt machen wird.

Rapport des General-Majors Dąbrowski.

Ich melde dem Oberbefehlshaber: daß ich heute in drey Kolonnen über die Bzura gegangen bin. In Kamionna attakirte ich einen preußischen Posten, und machte einen Offizier, 2 Unteroffiziere und 40 Gemeine zu Gefangenen. Bey dieser Attacke zeichnete sich besonders der Obriste Sokolnicki aus. In Witkowice attakirte meine dritte Kolonne einen feindlichen Posten, und machte auf einer Batterie einen Offizier, einen Tambour, einen Unteroffizier und 30 Gemeine zu Gefangenen. In diesen beyden Aktionen, sind mehr als hundert Feinde bey ihrer hartnäckigen Gegenwehr geblieben. Außer den Verwundeten überschicke ich alle übrige Gefangene durch das Kommando des Generals Bronikowski. In Witkowice zeichneten sich bey der Attake vorzüglich aus der Major Szwykowski vom 13 Regimente und der Major Obrębski von der Rzewuskischen Brigade.

In

In Kamionna fand ich ein sehr großes Magazin von Hafer, Mehl, Heringen und Salz; indeß sind wir jetzt zu sehr beschäftigt, als daß ein genaues Inventarium aufgenommen werden könnte, welches aber später hin geschehen soll. Was möglich ist werde ich aus diesem Magazine wegführen lassen; allein da ich nicht genug Fuhren habe, um es ganz nach Warschau zu überschicken, so habe ich die Aufsicht darüber dem Generale Bronikowski anvertraut. Die in Gefangenschaft gerathene Offiziere versichern: daß der König von Preußen in dem Kriege mit uns seine größte Hofnung auf die Uneinigkeit setzte, welche er unter den Polen vermuthete; allein sein Verlust beweiset es, wie sehr er sich in dieser seiner Meinung geirrt habe.

Gegeben in Kamionna den 13. September 1794. Dąbrowski Gen. M.

## Warschau den 17. September.

Dritter Rapport des Kriminal-Kriegs-Gerichts an den Oberbefehlshaber

Das Kriminal-Kriegs-Gericht, welches in seiner Pflicht-Erfüllung fortgesetzt thätig war, überschickt Ihnen hiermit, würdiger Oberbefehlshaber, einen Rapport von seinen viertägigen Sitzungen.

Den 8. September.

Cajetan Zaleski, welcher überführt wurde: daß er auf verschiedenen Dörfern sich für einen mit Aufträgen reisenden Offizier ausgegeben und Furage für seine Pferde, so wie Lebensmittel für sich mit Gewalt ausgehoben habe, wurde auf einen Monath zum Gefängniß in Ketten verurtheilt.

Gregorius Burzynski und Michael Gutawski, beydes Bauern, welche in der Kapinoser Heide als Verdächtige arretirt wurden, bewiesen ihre Unschuld, und wurden befreit.

Adam Cybulski, welcher überwiesen wurde, armen Bürgern ihr geringes Eigenthum, als Pferde und 30 Ellen Tuch, welche einer dieser guten Bürger dem Vaterlande zum Geschenke darbringen wollte, entrissen zu haben, wurde auf ein Jahr in Ketten und zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt.

Johann Friedrich Trüchel, ein Tischler-Gesell, der wegen Mangel an Nahrung und weil er keinen Paß erhalten konnte, aus Warschau floh, wurde bey Wola von den Jägern angehalten, weil er um seine Flucht zu verdecken vorgab er gienge nach Warschau und dabey verschiednes aussagte, was mit einander nicht übereinstimmte. Da er aber jetzt durch ein freyes Geständniß über sein ganzes Verhalten einen gehörigen Aufschluß gab, und selbst ein Zeugniß von den Meistern seiner Zeche aufweisen konnte; so wurde er befreit.

Valent Kuczynski, der als ein Verdächtiger arretirt wurde, ist weil es ihm an Mitteln zum Unterhalt fehlt, an die Armee abgeliefert worden.

Anton Wilczynski, Casimir Sobieszczański, Joseph Bembnowski und Casper Kłodyński, sind wegen Diebereien und Räubereien auf zwey Jahre in Ketten zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt worden, und sollen beym Eintritt und Austritt aus dem Gefängnisse 200 Ruthen erhalten.

Den 9. September.

Joseph Glückselig, welcher beschuldigt wurde oft mit Sievers zu thun gehabt zu haben, bewies durch glaubwürdige Zeugniße: daß er nur einmal in einem privat Interesse zu Sievers sey gerufen worden, und sich bey

demselben habe einfinden müssen, und wurde daher sogleich befreit.

Boguslaus Peter Midleton, welcher beschuldigt wurde, ein Spion gewesen zu seyn und sich am 17 und 18 April mit den Russen verbunden zu haben, rechtfertigte sich vollkommen über die ihm gemachten Vorwürfe und wurde befreit.

Dominikus Borek, ein Major, der sich in einem Memoriale an den Sievers auf die niedrigste Art anbot, auf Befehl des Petersburger Hofes alles zu thun; der um seinen Verdiensten, und Fähigkeiten einen bessern Anstrich zu geben, so gar darinn anführte: daß seine Familie schon seit langer Zeit Rußland treue Dienste geleistet habe, und zuletzt die unverschämte Bitte um einen militairischen Rang, wenn auch damit keine Besoldung verbunden wäre, hinzufügte, um nur die Rußische Mondur tragen zu dürfen, wurde seines Ranges entsetzt, seiner Mondur und der Offizierszeichen beraubt, und des Landes verwiesen. Indeß wurde er bis zur Beendigung des Krieges im Gefängniß zurückbehalten.

Den 10. September.

Johann Bohomolec, Probst in Prag, der in einer Predigt am Oster-Sonntage in seiner Pfarrkirche, die von der Uebergewalt uns aufgedrungene Obrigkeit, und nicht diejenige, welche bey dem National-Aufbruche angesetzt wurde, für gesetzmäßig anerkannte, und gegen diese dem versammleten Volke Gehorsam empfahl; der ferner das Volk von dem National-Aufbruche abwendig zu machen suchte, um ihm deswegen in einem niedrigen Beyspiele die Unmöglichkeit, unsre Feinde zu bezwingen, beweislich machen wollte, wurde, weil er später hin selbst die Befehle des Bürger-Präsidenten nicht publiziren wollte, von dem Gericht verurtheilt: den Ueberrest seines Lebens bey den barmherzigen Brüdern zuzubringen, um wieder zu sich selbst zu kommen. Dabey wurde sein ganzes Vermögen konfiscirt, die Probstey Prag bis zu seinem Tode der National-Administration überlassen, und die Einkünfte aus derselben, nach Abzug der nothwendigsten Bedürfniße und 400 Fl. jährlicher Unterhalts-Kosten an die barmherzigen Brüder, zum Besten des Militair-Hospitals bestimmt.

Den 11. September.

Albrecht Skarzewski, Bischof von Chelm, welcher während der Verschwörung von Targowice und Grodno stäts thätigen Antheil an der Theilung und dem Unglück des Landes genommen hat, wurde seiner Aemter und Würden entsetzt, und zum Tode verurtheilt, wobey zugleich seine Güter konfiszirt werden sollen.

Gegeben auf der Sitzung vom 12. September 1794. Zaiączek.

Więckowski, Lieut. als Auditeur.

## Tadeus Kosciuszko.

Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, an die Bewohner von Warschau.

Es ist jetzt Zeit Bewohner und Bürger der freyen Stadt Warschau, daß ihr nach den Strapazen des Krieges nun wieder zur Ruhe zurückkehrt; indeß die Armee, ihrer weitläuftigern Pflicht gemäß, den Feind noch aus den Grenzen der Republick vertreiben soll. In eurer Hand geliebten Mitbürger! würde nun das Gewehr, welches ihr so thätig zu gebrauchen wußtet, unnöthig seyn; indeß es in der Hand des Soldaten auch nun euch noch zur Schutzwehr dienen soll. Ich fordere

fordere euch also auf, geliebten Bürger, die Gewehre für die Armee abzuliefern, damit ich damit so viel als möglich muthige Krieger bewaffnen könne, welche nun mit mir den Feind verfolgen werden. Voll Vertrauen, daß ihr meinem Zurufe willig folgen werdet, wünsche ich: daß diese Gewehre, nämlich Karabiner, dem schätzbaren Präsidenten der Stadt Warschau abgeliefert würden. Je schneller ihr, geliebten Bürger, diese meine Wünsche erfüllen werdet, desto mehr werdet ihr mich dadurch verpflichten, selbst in der Entfernung für eure Sicherheit zu sorgen, und euch meine aufrichtige Dankbarkeit zu widmen.

T. Kosciuszko.

Auszug aus dem Dekrete über den Obrist-Lieut. Wesolowski.

In dem auf Befehl des Oberbefehlshabers beorderten Standrechte, ist nach Abhörung der Zeugen und der Vertheidigung des beklagten Obrist-Lieut. Wesolowski folgendes Dekret gefällt worden: „Da der Obrist-Lieut. Wesolowski das Kommando über drey Batterien mit dem Befehle erhielt, stets mit der größten Vorsicht zu verfahren und sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen; er aber seine Uebernehmung des Kommandos weder allgemein bekannt gemacht, noch sich von der Stärke seines Kommandos genau unterrichtet hat, noch endlich auf die Bewegungen der Feinde aufmerksam genug gewesen ist, indem er von dessen Annäherung nicht eher unterrichtet war, als bis derselbe sich schon unter den Wällen seiner Batterie befand; so verurtheilt ihn das Standrecht aus Rücksicht auf seine ehemals bewiesene Tapferkeit und Liebe zum Vaterland, aus welcher es auch sein jetziges Verhalten nicht für die Wirkung einer Verrätherey sondern eines Mangels an Geschicklichkeit hält, auf einen Monath zu einem strengen Arrest in Ketten, und empfiehlt ihm dabey sich zu den seinem Range angemessenen Kenntnissen geschickt zu machen. Den Unter-Lieut. Aigner von der Artillerie, welcher auf die heilige Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen wenig achtete, sich während der Kanonade entfernte, und selbst zu schießen verbot, damit dadurch der Ort verborgen bliebe, nach welchem der Feind sonst hätte hinzielen können, verurtheilt das Standrecht hingegen zur Kassation. Endlich sollen der Fähnrich Borowski von der Artillerie und der Feuerwerker Berezowski, weil sie sich nachläßig und unthätig bewiesen, da es darauf ankam, alles aufzubieten, auf einen Monath zu Kanonieren degradirt werden, und während dieser Zeit auch das Gehalt eines Kanoniers erhalten. Gegeben im Lager den 8. September 1794. Fr. Haumann, Gen. Maj. als Präsident, Rozwadowski, Brigadier, Jablonowski, Obrist-Lieut. Fischer, Major, Straz, Lieut. Kopeć, Unter-Lieut. Grabowski, Stückjunker, und Strzyzewski, Kapitain als Audit.

Genehmigung.

Ich genehmige dieses Dekret des Standrechts mit der beygefügten Bemerkung: daß ein zum Kommendanten einiger Batterien bestimmter Offizier eine größere Strafe verdient haben sollte, indem er für alle, die unter ihm kommandiren, verantwortlich und ihnen nicht nur auf jeden vorkommenden Fall zweckmäßige Befehle ertheilen, sondern auch für deren Ausführung sorgen sollte. Ein Auszug dieses Dekrets soll in den Zeitungen aufgenommen werden. Den 9. September 1794.

T. Kosciuszko.

Bekannt-

Bekanntmachung des höchsten Kriminal-Gerichts der Krone.

Den 9. September des jetztlaufenden Jahres 1794, wurde im höchsten Kriminal-Gericht der Krone von Seiten der öffentlichen Ankläger der Prozeß gegen die Anführer der Verschwörung von Targowice anhängig gemacht, und das zwar in deren Abwesenheit, weil sie sich auf den bestimmten Termin vor dem Gerichte nicht eingefunden haben.

Fr. Kromer, Regent d. h. K. G. d. K.

Schreiben des Bürgers Kosinski, eines Jäger-Kapitains, an ein Mitglied der Deputation zur Rettung der Unglücklichen.

Ich überschicke Ihnen hiermit 9 Kanonen-Kugeln, als einen Beytrag zur Unterstützung der Unglücklichen, welcher von den Jägern meiner Kompagnie, die zu dem Bataillone des Obristen Wegierski gehört, herrührt. Diese Kugeln, welche von den Batterien bey Czerniakow abgeschossen wurden, waren unserm Feinde ein Schrecken; so mögen sie denn nun in die Hauptstadt wiederkehren aus der sie zu uns kamen, um das Elend einiger Unglücklichen, wenn auch nur auf einen Tag zu lindern, und dann wieder zu uns zurückzukehren um von neuem Schrecken unter den Urhebern dieses Elends zu verbreiten. Meine Soldaten, die diese Kugeln auffammleten, gaben sie mir mit Freuden-Thränen ab und sagten: „Diese Kugel hat „zwey Feinde getödtet, und kann einen Tag „hindurch einen unsrer unglücklichen Mitbrü- „der unterhalten.“ O daß doch dieses Beyspiel der Mitempfindung eines armen Kriegers, den Reichen beschämen und bessern möchte, den Wollust und Ueberfluß gegen die Klagen seines Nächstens taub und gefühllos macht. Von mir selbst überschicke ich 9 Fl. zwölf 4pfündige, vier 6pfündige und eine 3pfündige Kugel.

Gegeben im Lager bey Czerniakow den 9ten September 1794.

A. Kosinski, Kapitain der Jäger.

Fortsetzung der in Nro. 40 abgebrochenen Anordnung des höchsten Raths in Betref des Verkaufs der National-Güter.

Im Fall aber der ehemals erwählte Lustrator nicht mehr leben sollte, oder durch Krankheit von der Erfüllung seiner Pflicht abgehalten würde; so soll die Kommission sogleich einen andern ansässigen und patriotischen Bürger der Woywodschaft oder Landschaft zum Lustrator erwählen. Diese Lustratoren werden so dann vor der Kommission nach der unten bemerkten Formel einen Eid ablegen; und sich mit einem gleichfalls geschwornen Schatz Offizialisten auf das zum Verkauf bestimmte National-Gut begeben, um einen Anschlag davon zu machen.

2. Die Lustratoren werden bey der Verfertigung des Anschlages der zum Verkauf bestimmten National-Güter auf folgende Punkte Rücksicht nehmen. 1. Wenn das Gut mit einem benachbarten in Grenzstreitigkeiten verwickelt ist; so sollen die Lustratoren in dem Anschlage die genaueste Anzeige davon machen, sich bey den benachbarten Grundbesitzern und Bauern gründlich nach der ganzen Sache erkundigen, und darüber ihre Bemerkungen einbringen. 2. Hierauf werden sie zur inneren Besichtigung des Guts schreiten, wobey sie auf der Lage die Aecker, Wiesen, Wälder und Weiden, so wie auf ihre Güte Rücksicht nehmen werden. Alsdann werden sie die Besitzungen der Bauern und die herrschaftlichen Gründe genau verzeichnen,

zeichnen, und die Vorrechte so wie die den Bauern gemachte Schenkungen bemerken. Ferner werden sie sich nach allen Pflichten, Schaarwerken, Abgaben und andern Gaben erkundigen, welche wirklich statt finden, und diese mit den ehemaligen in den Lustrations-Inventaren verzeichneten vergleichen. Bey dem Anschlage der Schaarwerks-Tage in dem neuen Inventar sollen sie sich genau nach dem Universale des Oberbefehlshabers vom 7. May 1794 richten; kurz bey der Angabe der Einkünfte aus den Hofdiensten, Arenden, aus der Propination und andern Quellen, sollen sie sich ganz nach dem 2. und 3 ten §§. des 5. Artikels der Konstitution vom 26. April 1792 unter dem Titel: **Verordnung in Betref des erblichen Verkaufs der Starosteien**, richten. 3. Wenn es möglich ist, sollen die Güter oder Vorwerke mit den dazu gehörigen Wirthschafts-Bequemlichkeiten in verschiedene Theile abgetheilet werden, um den Verkauf desto vortheilhafter einzurichten. Auch sollen alsdann die Grenzen solcher Abtheilungen dem 6. §. des 5. Artikels in der Konstitution von 1792 gemäß, genau bestimmt werden. 4. Da wo sich große Waldungen, Moräste oder wüste Gegenden vorfinden sollten, welche bey zweckmäßigen Abtheilungen überflüßig seyn möchten, sollen dieselbe dem 8. §. des 5. Artikels gemäß zu einem besonderen Verkauf abgetheilt werden. 5. Sollte irgend wo ein Hof, weil er wenig eigne Gründe und viele Bauren hat, so vieler Schaarwerke nicht bedürfen als er eigentlich fo dern kann, so soll daselbst in Uebereinkunft mit den Bauern für die Verringerung der Schaarwerke eine Abgabe an Geld oder Getreide zum Besten des Schatzes angeordnet werden. 6. In Städtchen, woraus der Besitzer die Abgaben für die Propination, für das Mahlen und Brauen zog, sollen die Lustratoren diese Abgaben zum Besten des Schatzes verzeichnen, und dagegen den Anschlag des Guts verringern. Eben so sollen alle Einkünfte, die aus irgend einer andern Quelle entspringen, genau in dem Total der Einkünfte angezeigt werden. 7. Nachdem die Lustratoren die Pflichten und Abgaben der Bauren verzeichnet haben werden, sollen sie den Preis aller Gaben und Schaarwerke bestimmen, und sich dabey nach denjenigen richten, was bey dem Verkaufe der erblichen Güter üblich ist. Alsdann werden sie alle Einkünfte aus Zinsen, Verpachtungen, Propination, Fabricken u. s. w. in baarem Gelde berechnen. Aus allen diesen Berechnungen werden sie hierauf einen General-Anschlag machen, die Summe der jährlichen Einkünfte in eine General-Summe zusammen ziehen, und die zu einem besonderen Verkauf bestimmte Waldungen, Sümpfe und wüste Gegenden gleichfalls schätzen, und ihren Werth dem Anschlage hinzufügen. 8 Werden sie über die Lage der zum Verkauf bestimmten Güter ihre Meinung einbringen, z. B. ob sie wegen der Nähe schiffbahrer Flüße zu Handlungs-Städten gebraucht werden können? ob sie nahe an der Grenze liegen? und was sonst noch ihren Werth erhöhen könnte? 9. Wenn auf diese Art die Lustration beendiget seyn wird, sollen die Lustratoren ein Exemplar der Lustration und des Inventars, von allen unterzeichnet, an das Schatz Departement im höchsten Rathe, oder in der Littauischen Central-Deputation überschicken, und ein zweytes Exemplar auf den Gründen zurücklassen, zu deren Lustration sie bestimmt waren.

3. Das

3. Das Schatz-Departement wird verpflichtet seyn nach dem Empfange und der Untersuchung dieser Lustration, dieselbe zu verbessern oder zu bestätigen, und alsdann dem höchsten National-Rathe davon Anzeige zu thun; wobey so wohl das Original-Inventar der lustrirten Güter, als auch die Verbesserungen, Veränderungen und das Gutachten des Schatz Departements schriftlich überschickt werden soll. Eben dieses Schatz-Departement wird alsdann den Licitations-Termin der zum Verkauf bestimmten Güter ansetzen, das Publikum so wohl durch innländische als auswärtige Zeitungen wenigstens sechs Wochen vor dem Verkauf durch eine dreymal wiederhohlte Anzeige damit bekannt machen, und dieser Anzeige eine kurze Beschreibung von der Beschaffenheit und den Einkünften des Guts hinzufügen.

4. Der erste Vorschlag bey der Licitation der zum Verkaufe bestimmten Güter soll nach dem Mittel bestimmt werden, welches dieses Gut in dem Verkaufe von 20 Jahren getragen hat. Hiervon soll jedoch vor der Eröffnung der Licitation der zehnte Theil zum Besten des künftigen Besitzers abgezogen werden, und das zwar aus dem Grunde, weil diese Güter durch ihren erblichen Verkauf, auch unter die Klasse der erblichen Güter versetzt werden, und also in eben demselben Verhältnisse als diese dem Staate Abgaben entrichtet werden müssen.

5. Jeder Mensch ohne Ausnahme, er sey ein Ausländer oder Innländer, kann zu dem Ankauf dieser zum Verkauf bestimmten National-Güter konkuriren; jedoch mit der Einschränkung: daß jeder Ausländer nach dem Ankaufe des Guts, noch ehe er von demselben Besitz nimmt, jedem Militair- oder Civil-Dienst bey auswärtigen Monarchen auf Zeitlebens entsagen und der Republick Treue schwören muß.

6. Ein jeder, der entweder persönlich oder durch seinen rechtskräftig ernannten Bevollmächtigten als Konkurrent bey der Licitation des zum Verkauf angeschlagenen Guts betrachtet werden will, muß wenigstens drey Tage vor dem Licitations-Termine sich in einem besonders dazu bestimmten Buche eigenhändig als ein Konkurrent zum Ankauf des angeschlagenen Guts unterzeichnen. Um aber auch zu verhüten, daß der Schatz von den licitirenden Bürgern nicht vervortheilt werde, soll jeder Konkurrent, sobald er sich als ein solcher in dem dazu bestimmten Buche verzeichnet, den zehnten Theil des Werthes niederlegen, in welchem das zum Verkauf bestimmte Gut angeschlagen worden ist. Dieser zehnte Theil des Werths wird einem vom Schatz-Departement dazu bestimmten Offizialisten abgehändiget werden, welcher über den Empfang desselben dem Konkurrenten einen Schein geben wird. Sollte aber der Werth eines Gutes, welches zum Verkaufe bestimmt ist, nach dem gemachten Anschlage die Summe von 100000 Gulden übersteigen; so erklärt das Schatz-Departement, daß alsdann zur Vermehrung der Konkurrenz dennoch nie mehr als 10,000 fl. von jedem Konkurrenten, als eine Bürgschaft von der Konkurrenz nicht abzutreten, niedergelegt werden sollen. Diese Bürgschaft wird alsdenn denen, welche sich bey der Licitation nicht erhalten, gegen Ablieferung der Quittung sogleich wieder erstattet werden.

(Die Fortsetzung in der Beylage)

Beylage zu N°. 42.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

7. An dem zur Licitation bestimmten Tage wird der erbliche Besitz des zum Verkauf vorgenommenen Guts demjenigen zuerkannt werden, welcher bey der öffentlichen Licitation das höchste Gebot gethan hat, ohne nach einer dreymaligen Anfrage von irgend jemanden überboten worden zu seyn. Während der Licitation können aber diejenigen nur ein Gebot machen, welche sich in dem Buche als Konkurrenten verzeichnet, und ihre Bürgschaft niedergelegt haben.

8. Der Preis, wofür ein Konkurrent das zum Verkauf angeschlagene Gut erstanden haben sollte, soll in vier Theile zertheilt und in drey Terminen in den Schatz abgeliefert werden. Den ersten Theil soll der Käufer an demjenigen Tage, an welchem er das Gut erstand, bezahlen; indeß soll diejenige Summe, welche er als eine Bürgschaft niedergelegt hat, mit dazu gerechnet werden. Der zweyte Theil soll ein Jahr nach der Besitznehmung, nebst fünf Prozent Interessen an den Schatz abgeliefert werden. Endlich soll der neue Gutsbesitzer die übrigen beyden Theile wieder ein Jahr nach der letzten Zahlung, oder zwey Jahre nach dem Ankaufe des Gutes, zugleich mit den schon erwähnten Interessen an den Schatz der Republik auszahlen. Dabey sollen alle in dieser Absicht unternommene Arbeiten der Kanzelley und der Schatz-Bevollmächtigten vollkommen unentgeltlich vollzogen werden; auch wird der Resignations-Kontrakt ebenfalls unentgeltlich abgeliefert werden. Indeß soll der neue Gutsbesitzer von jeden 1000 fl. des angeschlagenen Preises des Gutes 10 fl. an die Kanzelley des Schatz-Departements abtragen, indem diese Summen zur Vergütigung der Bemühung der Lustratoren angewandt werden soll.

(Der Beschluß nächstens.)

Beschluß der in Nro. 41. abgebrochenen Verordnungen des Departements der Lebensmittel in Betref der von den Feinden verwüsteten Warschauer Gegenden rc.

3. Die Kommission wird ihren Inspektoren anbefehlen, alles Holz und andere Materialien zu verzeichnen, welche der Feind in seinen Lagern, Batterien und Graben zurückgelassen hat; damit diese, da sie gewiß von dem Ruin der benachbahrten Dörfer herrühren, auch zur Reparation derselben gebraucht und vertheilt werden könnten, wobey jedoch auf diejenigen Höfe und Einsaßen die

vorzüg-

vorzüglichste Rücksicht genommen werden soll, welche am wenigsten im Stande sind, ihre Wirthschafts-Gebäude wieder herzustellen.

4. Die Ordnungs-Kommission wird hierbey den in ihre Wohnungen zurückkehrenden Einwohnern und Bürgern es zur vorzüglichsten Pflicht machen, ihre Felder auf das thätigste zu bestellen und zu besäen; auch sollen die Höfe dazu ermuntert werden, ihre Bauern mit Getreide zur Aussaat und mit Lebensmitteln aus allen Kräften zu unterstützen, indem darauf ihr eignes Interesse beruht. Diejenigen Bauern und Städter, welche nicht im Stande seyn sollten weder aus eignen Kräften noch mit Hülfe ihrer Höfe, diese Befehle zu erfüllen, sollen ihr Unvermögen den Inspektoren augenscheinlich darthun, damit diese davon der Ordnungs-Kommission von Masowien, und diese dem Departement der Lebensmittel im höchsten Rath Anzeige thun könne.

Gegeben in Warschau auf der Departements-Sitzung vom 6. September 1794.

Ignaz Zakrzewski, Pr. d. h. R.

### Patriotischer Beytrag für die Armee.

Die Bürger Jarzewicz und Tauber, welche dem Vaterlande schon so viele Geschenke an Kanonen und Gewehren gemacht haben, bezeugen sich auch jetzt fortgesetzt noch immer so eifrig wie sonst, indem sie an die Armee wieder einen Beytrag von 100 paar Stiefeln geliefert haben. Mit wahrem Vergnügen wird daher dem Publikum dieser neue Beweis ihrer Zuneigung zum Vaterlande bekannt gemacht.

### Patriotischer Beytrag für die Armee.

Innige Freude gewährt es meinem Herzen, da ich dem Publikum vorzeigen kann; daß die Bewohner der freyen Stadt Warschau ihre Liebe zum Vaterlande stets durch neue Beweise an den Tag legen. Ihre gute Herzen nehmen thätigen Antheil an den Bedürfnissen der Krieger, es rührt sie alles woran der bewaffnete Vertheidiger des Vaterlandes Mangel leidet, sie theilen daher gern unter einander die Bemühung denselben abzuhelfen und übernehmen mit Freuden einen Theil der Last, die den Staat bedrückt, um dadurch die Freyheit zu erringen. Ich theile hiermit in dieser Absicht die freywilligen Geschenke mit, welche der 3te Cirkel durch die Bürger Anton Skalski und Gotier in mein Lager überschickte:

2 silberne Theekännchen, 1 silbernen Teller, 1 Weihbecken, 6 Koffee-Löffel, 2 goldene Tabatieren, 2 goldene Rosenkränze, 2 goldene Ohrringe, 1 goldnen Ring mit einem Steinchen, 2 emaillirte Klammern mit Bransoletten, 2 golden Uhren mit dergleichen Uhrketten, 1 goldne emaillirte Uhr ohne Kette, 630 fl. in Assignaten, 97 neue Hemden, 14 Mäntel, 4 Czuien, 5 Ueberröcke, 1 Frack, 10 paar neue Stiefeln, 12 paar alte Stiefeln, 1 Wolfs-Pelz, 2 Bären-Pelze, 16 Pferde-Decken, 7 kleinere Decken, 3 Sättel, 1 Hälfter, 1 Bekesche, 8 Westen, 1 paar tuchene Reithosen, 5 paar Beinkleider, 2 Röcke von Frieß, 12 Ellen weißes Tuch, 3 Mützen, 4 Ueberzüge zu Kissen, 4 Bettücher, 2 Bauerkutten, 1 Czemarke, 1 Bettdecke, 4 Bett-Kissen, 3 Schabracken, 3 Stück Leinwand und 5 Stück Boy.

Gegeben im Lager bey Mokotow, den 12ten September 1794.

T. Kościuszko.

Nachricht, daß das Todes-Urtheil gegen Skarzewski in eine ewige Gefängniß-Strafe sey verwandelt worden.

Da wegen des gegen den Geistlichen Skarzewski ausgefallenen Todes-Urtheils von Seiten des Kriminal-Kriegs-Gerichts, der päbstliche Nuntius sich zum Oberbefehlshaber begab, und demselben vorstellte, wie sehr es den heiligen Vater betrübe, daß die häufigen Strafen gegen Verräther am Vaterlande hauptsächlich Bischöfe träfen, in deren Person er die bedrückte Religion verfolgt sehen würde; so hat der Oberbefehlshaber in der Hinsicht, es zu beweisen, daß eine freye Nation weder irgend eine Religion verfolgt, noch nach dem Blute der Verräther, da auch diese Menschen sind, dürstet, kraft der ihm zukommenden Macht die Strafe gemildert, dabey jedoch das gerechte Dekret des Kriminal-Kriegs-Gerichts in allen Punkten gelobt und bestätigt, und nur die Todes-Strafe in eine ewige Gefängniß-Strafe verwandelt.

Dekret des Kriminal-Kriegs-Gerichts gegen den Bischof Skarszewski.

Das Kriminal-Kriegs-Gericht welches bey dem Prozesse des Geistlichen Albrecht Skarszewski, Bischofs von Chelm und Lublin, mit der größten Behutsamkeit verfuhr, ließ daher den Beklagten zuerst aus dem Arreste vorfordern, und schwor in seiner Gegenwart, den Prozeß auf die gerechtigste Art zu beurtheilen. Nach diesem Schwur, wiederhohlte das Gerichte seine Untersuchung in Betref einiger Gegenstände, und schrit hierauf zur Verlesung der Beweise und Indagationen, welche theils in der Indagations-Deputation, theils in dem Gerichte niedergelegt worden waren. Da es sich nun nach einem sorgfältigen Durchlesen und einer strengen Untersuchung deutlich auswies: daß der Geistliche Albrecht Skarzewski, Bischof von Chelm und Lublin, welcher auf die Erhaltung und Vertheidigung der Konstitution vom 3. May geschworen hatte, sich dennoch zu der Stelle eines Raths bey der Verschwörung von Targowice gedrängt, daselbst von neuem einen Eid auf die Zernichtung einer von der ganzen Nation angenommenen Konstitution abgelegt habe, von dieser verrätherischen Versammlung zu verschiedenen Deputationen als ein Mitglied ernannt worden ist; als Präses der Deputation zur Untersuchung der Policey die Verschwörung von Targowice ganz unverschämt mit Lobsprüchen überhäuft und den gesetzmäßigen Konstitutions-Reichstag in seiner Relation auf das schändlichste dargestellt habe; daß er ferner gegen die Administration der Güter des Bischofs von Krakau, welche Kossakowski übernahm, sich nicht gesetzt noch dagegen manifestirt habe, sondern wie er selbst gesteht, in dem Namen der Geistlichkeit auf den Kongres abgeschickt worden sey; daß er gleich im Anfange des verrätherischen Reichstages von Grodno sich zu dieser Rotte gedungener Miethlinge gesellt habe (ob er gleich versichert, daß er denen, welche die bischöflichen Güter konfisciren wollten, ein Schrecken war, indem diese Güter auch als geistliche Güter nicht konfiscirt worden sind) daß er so von Tage zu Tage seine Verbrechen häufte, bey der Stimmensammlung über das Projekt des Lobarzewski: ob nämlich der rußische Traktat von Sievers zur Entscheidung vorgenommen werden sollte oder nicht? für dasselbe stimmte, und also dadurch zu erkennen gab, daß er ein Theilnehmer des Urhebers dieses Projekts sey, daß ob er gleich

bey

bey der Stimmensammlung über die Annahme dieses Projekts nicht zugegen war, er doch bey der Ratifikation desselben stimmte, und es als ein Deputirter unterschrieb; daß er um seinen niedrigen Diensten für Rußland das Gepräge der Vollkommenheit aufzudrücken, zuletzt noch den Theilungs-Traktat für Preußen in einer dreymaligen Stimmensammlung unterstützte; daß er selbst die Ratifikation der beyden Theilungstraktate dadurch zu bestätigen versprach, indem er seine beyden Brüder als Geißeln anbot; daß er alsdann selbst ein Projekt einbrachte, um dem Sievers dafür zu danken, daß er sich bey der Negociation mit dem Könige von Preussen thätig bewiesen habe; und daß er endlich vom fremden Intriguen geleitet, für Polen neue Fesseln schmiedete, auf eine unverschämte Art den schändlichen Allians-Traktat mit Rußland unterschrieb, und auch dadurch eine freye und unabhängige Nation gleichsam in ein zinsbares Volk verwandelte.

Für diese frevelhafte Thaten nahm der Beklagte ein Kreuz und einen Ring zum Geschenke an, und verband mit diesem seinem Bemühen, das Vaterland unglücklich zu machen, noch jene Niederträchtigkeit: daß er für die Sendung einer Gesandtschaft an die Kaiserin stimmte, um derselben für ihren Schutz zu danken und von der glücklich geschlossenen Allianz Nachricht zu geben. Endlich hat er als ein offenbarer Partheygänger Rußlands, sich ganz sklavisch nach dem Willen der Kaiserin bequemt, und alle Beschlüsse des Konstitutions-Reichstages, den einzigen ausgenommen, wodurch ihm 70,000 fl. als ein Fond angewiesen wurde, aufgehoben, und so als ein entarteter Sohn des Vaterlandes das allgemeine Beste seinem Interesse und fremden Intriguen aufgeopfert. Das Kriminal-Kriegs-Gericht erkennt daher (um so mehr in der Hinsicht, daß eine freye Nation, welche ihr eigenes und des Vaterlands Schicksal ihren Senatoren anvertraut, deren Verbrechen auch desto strenger strafen muß) den Geistlichen Albrecht Skarzewski, Bischof von Chelm und Lublin als einen Verräther des Vaterlandes, entsetzt nach dem Beyspiel, welches man an andern Verräthern aufstellte, denselben seiner Ehre, seines Ruhms und seiner Aemter, verurtheilt ihn zum Galgen, und giebt der Stadt-Policey den Auftrag, dieses Dekret 24 Stunden nach seiner Publikation durch den Scharfrichter exekutiren zu lassen, jedoch nach vorhergegangener Abnehmung der Weihe und andere dabey gebräuchlichen Religions-Ceremonien. Die Güter des Verurtheilten werden, ohne jedoch die Kreditoren desselben zu beeinträchtigen, zum Besten des Schatzes konfiscirt, und dem Schatz-Departement im höchsten Rathe die Ausführung dieser Konfiscation aufgetragen.

Zaiączek, als Präsident.
J. Więckowski, als Auditeur.

---

Nachricht. Der Küchen-Meister Johann Mildbrädt macht hierdurch dem Verehrungswürdigsten Publikum bekannt, daß derselbe seinen Tracteur auf der Langen-Gasse im Hôtel d'Allemagne angeleget hat, und daß so wohl Einheimische als auch Fremde zu verschiedenen Preisen speisen können; nämlich: à 2. 3. 4 6 Fl. Sollte aber jemand befehlen zu höheren Preisen speisen zu wollen, so bittet er deßhalb, daß alsdann die Bestellung vorhero gemacht werden möge, um einen jeden nach Wunsch bedienen zu können.